

Juni 2024

# Informationen

für Hundehalterinnen und Hundehalter



## NEU:

- Leinenpflicht im Wald
- Kursobligatorium für alle Hunde (ohne Gewichtslimite)

## Checkliste

### Vor der Anschaffung

- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- obligatorische Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS

### Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- obligatorischer praktischer Hundeeziehungskurs innert 1 Jahr nach Übernahme des Hundes

### Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

### Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer jährlich bezahlen

## Weitere Informationen

### Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in der AMICUS registriert werden.

### **Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS**

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zugestellt.

### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu muss zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eingetragen werden.

### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu gibt man dem bisherigen Halter die eigene AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, wartet bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit kann man dem Hund auch einen neuen Namen geben.

### **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

### **Hundesteuer**

Die Hundesteuer ist eine pauschale Lenkungsabgabe, welche ohne Gegenleistung geschuldet ist. Sie wird aber auch verwendet, um die Aufwände zu decken, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug des Hundegesetzes entstehen. Sie beträgt in Sulgen für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

## Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

## Hundebildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeeziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen

## Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig. Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

## Links

[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)  
[www.skg.ch](http://www.skg.ch)  
[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)  
[www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)  
[www.vieta.ch](http://www.vieta.ch)

## Kontakt

Hundekontrollstelle  
Kradolfstrasse 15  
8583 Sulgen

Telefon 071 644 95 64  
Fax 071 644 30 27  
[einwohnerdienste@sulgen.ch](mailto:einwohnerdienste@sulgen.ch)  
[www.sulgen.ch](http://www.sulgen.ch)